

# Geieß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1885.**

**XIV. St ü d.**

Ausgegeben und versendet am 24. August 1885.

16.

## Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Mai 1885,

mit welcher Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca erlassen werden.

Nach Einvernehmung des k. k. Landeschulrathes für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca finde Ich über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und im Zusammenhange damit über die Gesundheitspflege in diesen Schulen die nachfolgenden Bestimmungen zu erlassen:

§ 1.

Allgemeine Erfordernisse des Schulhauses.

Das Schulhaus soll eine möglichst freie Lage, eine passende Umgebung, freundliche, wohl angelegte Zugänge, ein würdiges Aeußeres, ein zweckmäßig ausgestattetes Inneres, in allen Theilen Geräumigkeit und eine Fülle von Licht und Luft haben.

## § 2.

## Lage, Umgebung.

Das Schulhaus soll auf einem trockenen Plage und wo möglich in der Mitte des Schulsprengels stehen. Bei der Auswahl der Baustelle ist die Nachbarschaft von Sümpfen und anderen stehenden Gewässern, von Kirchhöfen und Dungstätten, sowie die Nähe geräuschvoller Plätze und Straßen, dann lärmender, luftverderbender oder stauberregender Gewerbe, endlich jede Umgebung zu vermeiden, welche die Zwecke des Unterrichtes stören, die Gesundheit bedrohen oder sittliches Aergerniß geben könnte.

Der Platz muß hinreichende Größe haben für das Schulgebäude, den Turnplatz, und in Landgemeinden auch für einen Schulgarten.

Muß das Schulhaus in der Nähe einer Straße gebaut werden, so ist der Turnplatz oder der Garten wo möglich zwischen Straße und Schulhaus zu legen.

Die definitive Wahl des Platzes kann erst dann erfolgen, nachdem das Gutachten des Amtsarztes in gesundheitspolizeilicher Beziehung eingeholt und die Genehmigung des Bezirksschulrathes ertheilt ist.

## § 3.

## Bau im Allgemeinen.

Die Bauart des Schulgebäudes muß eine solide sein. Das ebenerdige Geschöß muß wenigstens 0.5 Meter (1 Meter = 3.1635 Wiener Fuß = 3 Fuß 1 Zoll 11.5 Linien) über das Straßenniveau erhöht werden. Schulzimmer, die unmittelbar ins Freie führen, sind unzulässig.

Kein Schulzimmer darf mit einem Wohnraume in unmittelbarer Verbindung stehen.

Für einen in Zukunft möglichen Zubau zur Schule soll Bedacht genommen werden.

Bei ebenerdigen Schulhäusern ist das Mauerwerk so stark zu machen, daß noch ein Stock aufgesetzt werden kann.

Das Schulhaus darf nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken oder zu Wohnungen der Lehrer oder Schuldiener verwendet werden. Soll dasselbe Gebäude auch noch zu anderen Zwecken, z. B. der Gemeindeverwaltung, benützt werden, so muß das eigentliche Schulhaus von dem anderen Gebäudetheile vollständig abgesondert sein, so daß sie weder Eingänge noch Treppen gemein haben.

## § 4.

Die Hausthür und Hausflur sollen, sowie die Gänge und Treppen die hinreichende Breite haben, und zwar die Hauptgänge nicht unter 2 und die Treppen nicht unter 1.3 Meter.

Sämmtliche Gänge sollen hell und nicht zugig sein, aber doch nach Bedarf jederzeit rasch gelüftet werden können.

Die Treppen müssen aus Stein hergestellt werden. Die Steigung soll 0.135 bis 0.130 Meter betragen, der zugehörige Auftritt 0.34 bis 0.30 Meter messen. Die von einem Stockwerke zum anderen führenden Treppen dürfen nicht in Einem Lauf angelegt und nicht gewunden sein. Sie sind mit dazwischen liegenden Ruheplätzen zu versehen und wo möglich in zwei oder drei Arme zu brechen. Wo die Treppe eine freie Seite hat, ist ein solides, hinreichend

hohes und dichtes Geländer mit Handgriff anzubringen, und letzterer stets so zu gestalten, daß er von den Schülern nicht als Rutschbahn benützt werden kann.

Für Scharreisen oder Strohmatte u. dgl. zur Reinigung der Fußbekleidung ist vor dem Eingange des Schulhauses, am Fuße jeder inneren Treppe und vor jeder Schulzimmerthür zu sorgen.

### § 5.

Bei größeren Schulgebäuden sind zur Unterbringung der Lehrmittel, Sammlungen (Bibliothek, physikalisches Cabinet u. s. f.) die nöthigen Localitäten, sowie ein zum Aufenthalte für die Lehrer bestimmtes Zimmer und die Kanzlei für den Oberlehrer oder Director in dem erforderlichen Ausmaße zu beschaffen.

Auch ist bei den Schulbauten im Allgemeinen auf die Errichtung von Kindergärten thunlicher Bedacht zu nehmen.

### § 6.

#### Schulzimmer-Herstellung.

Bei größeren Schulhäusern sind die Lehrzimmer für die jüngeren Kinder im Erdgeschoße, für die älteren in den Stockwerken herzustellen.

Enthält dieselbe Schule gesonderte Knaben- und Mädchenklassen, so sind die Schulzimmer für beiderlei Geschlechter durch besondere Eingänge und Hausfluren von einander zu trennen.

### § 7.

Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§ 11 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 und 2. Mai 1883).

### § 8.

Die Größe des Schulzimmers, welches, wenn möglich, mit der Fensterseite nach Südosten gerichtet sein soll, ist von der Anzahl der Schüler abhängig, welche jedoch gesetzlich die Zahl von 80 nicht überschreiten darf. Für jeden Schüler ist im gewöhnlichen Schulzimmer ein Flächenraum von 0.6, im Zeichensaale jedoch von 0.9 Quadratmeter erforderlich. Außerdem muß das Schulzimmer den genügenden Flächenraum für die Unterrichtserfordernisse, für den Ofen sammt Zugehör, sowie für die Gänge besitzen. Die Höhe der Schulzimmer muß mindestens 3.8 Meter, bei größeren Schulen (namentlich in Städten) 4.5 Meter betragen. Bei Schulen, die über 500 Meter Meereshöhe haben, und dem Winde ausgesetzt sind, kann die Zimmerhöhe bis auf 3.5 Meter reducirt werden. Der Gesamtluftraum für einen Schüler wird auf 3.8, beziehungsweise 4.5 Kubikmeter bestimmt. Die Länge der Schulzimmer soll, ausgenommen bei den Zeichensälen, nicht mehr als 12 Meter betragen. Die Zimmertiefe ist von der Fensterhöhe abhängig und soll 5—6 Meter betragen. Die Form kleinerer Schulzimmer soll sich der quadratischen möglichst nähern, sonst aber bezüglich der Zimmertiefe zur Zimmerlänge im Verhältnisse wie 3:5 stehen.

Der Fußboden muß eben und dicht sein. Fußböden aus hartem Holze sind den aus weichem Holze angefertigten vorzuziehen. Stein- oder Mosaikböden sind zu vermeiden.

## § 9.

Die Construction der Gebälke und die Ausfüllung zwischen denselben ist so zu wählen, daß das Durchdringen des Schalles von einem Stockwerke in das andere möglichst erschwert werde.

Der Anstrich der Wände muß einfarbig, licht, und zwar entweder von blaugrauer oder grünlichgrauer, giftfreier Farbe sein.

Die Decke der Schulzimmer muß eben hergestellt werden, stuccatorn und von lichter Farbe sein.

Die Eingangsthüre soll, wenn einflügelig, 0·95 Meter in ihrer lichten Weite und mindestens 2 Meter in ihrer lichten Höhe, und wenn zweiflügelig, 1·26 Meter in der lichten Weite und 2·40 Meter in der lichten Höhe haben, und ist am besten an der den Fenstern gegenüberliegenden Wand zwischen der vordersten Schulbankreihe und der Kathederwand anzubringen.

## § 10.

## Fenster und künstliche Beleuchtung.

Die Schulzimmer müssen ihr Licht durch Fenster, welche an einer der Langseiten angebracht sind, erhalten, und zwar so, daß es den Schülern von der linken Seite zugeht; an den übrigen drei Seiten sollen in der Regel keine Fenster angebracht werden, und wenn dennoch welche angebracht werden, müssen sie mit Fensterläden versehen werden.

Die Gesammtfläche der lichten Fensteröffnungen eines Schulzimmers soll bei vollkommen freier Lage desselben mindestens  $\frac{1}{6}$  und, wenn die Helligkeit durch Nachbargebäude u. dgl. beschränkt ist, bis zu  $\frac{1}{4}$  der Fußbodenfläche betragen.

Die Brüstungshöhe der Fenster darf nicht über 0·95 Meter betragen. Die Fensterhöhe soll möglichst nahe an die Zimmerdecke reichen.

Die Fensterpfeiler dürfen nicht breiter als 1·3 Meter sein. Bei bedeutender Mauerdicke ist die Leibung der Fensterpfeiler nach innen entsprechend einzuschragen.

Sind die Fenster mindestens 2 Meter hoch, so sind sie in 4 Flügel zu theilen, deren obere dann zu Ventilationszwecken ausgenützt und eingerichtet werden, um horizontale — entgegengesetzte — Achsen drehbar und mit einer Vorrichtung versehen sein sollen, daß das beliebige Oeffnen und Schließen derselben von unten aus vorgenommen werden kann. Die Fenster müssen außerdem so construirt sein, daß sie jederzeit leicht und vollständig geöffnet und durch geeignete Feststellungs-Vorrichtungen offengehalten werden können.

Das Durchsehen durch die unterste Partie der Fenster ist dort, wo es erforderlich, in einer geeigneten Weise, z. B. durch Anstrich der Fenstertafeln mit Zinkweiß oder cannellirte Glasscheiben, zu hindern.

Zum Schutze gegen directes oder von gegenüberstehenden Gebäuden reflectirtes Licht sind in geeigneter Weise vertical bewegliche Vorhänge anzubringen. Die Vorhänge müssen das Fenster vollkommen decken und sind aus halbgebleichter Leinwand herzustellen.

Zur künstlichen Beleuchtung ist — wo es zu beschaffen ist — Leuchtgas zu verwenden, im Gegenfalle Del oder Petroleum in Hänge- oder Wandlampen, und zwar letzteres unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten. In beiden Fällen haben Glaschinder und geeignete,

die oberen Theile des Zimmers nicht zu sehr verdunkelnde Schirme in Anwendung zu kommen, und ist für eine angemessene Anzahl und Vertheilung der Flammen Sorge zu tragen.

### § 11.

#### Heizung.

Die Beheizung der Schulzimmer ist — wo eine Centralheizung nicht angelegt wird — durch zweckmäßige Mantelöfen oder durch analog wirkende Thonöfen zu bewirken.

Die Öfen sind am besten an der der Haupt-Fensterwand gegenüberliegenden Wand anzubringen.

Der Feuerraum eiserner Öfen muß mit Ziegeln ausgefüllt sein.

Sollte der Mantel eines Mantelofens anstatt aus Mauerwerk oder gebranntem Thon aus Eisenblech hergestellt werden, so muß er doppelte, wenigstens 3 Centimeter von einander abstehende Wände erhalten.

Die Heizvorrichtungen müssen hinreichend große, mit Rücksicht auf die Abkühlung des Raumes und die erforderliche Erwärmung der bei dem Luftwechsel einströmenden frischen Luft bemessene Heizflächen erhalten. Ofenrohrklappen oder Schornsteinsperren dürfen in keinem Falle angebracht werden.

### § 12.

#### Ventilation.

Außer der Lüfterneuerung (Durchlüftung), welche mittels Oeffnens der Thüren und Fenster nach dem Unterrichte zu bewerkstelligen ist, muß für einen beständigen Luftwechsel in jedem Schulzimmer gesorgt werden.

Die diesen Luftwechsel vermittelnden Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß stetig frische, d. h. reine und im Winter angemessen erwärmte Luft in ausreichender Menge von außen in die Räume so eingeführt und die in denselben befindliche Luft so abgeführt werde, daß die Anwesenden von diesem Luftwechsel in keiner Weise unangenehm berührt oder gar gefährdet werden.

Zur Herbeiführung des Luftwechsels während der Jahreszeit, in welcher nicht geheizt wird, dienen zunächst die Fenster und die Thüren. Da jedoch das Oeffnen beider innerhalb der Schulzeit nur mit wesentlichen Einschränkungen zulässig ist, so sind den Fenstern gegenüber hinreichende Gegenöffnungen unmittelbar über dem Fußboden und — wenn es mit Rücksicht auf die über die Einrichtung der oberen Fensterflügel im § 10 enthaltenen Bestimmung nothwendig sein sollte — unter der Decke anzubringen.

Zur Erzielung des Luftwechsels während der Heizperiode muß der Mantelraum des Mantelofens an seinem unteren Ende durch einen hinreichend großen Canal mit der Außenluft in Verbindung gebracht werden können, und muß ein verticaler, vom Fußboden bis über das Dach emporgeführter Canal (Dachcanal) von entsprechendem Querschnitt an geeigneter Stelle — am besten in der Nähe des Mantelofens — angebracht und mit einer entsprechend großen Oeffnung sowohl über dem Fußboden als unter der Decke versehen sein.

Alle Ventilationsöffnungen müssen durch Schieber oder Klappe verschließbar, beziehungsweise regulirbar sein.

## § 13.

## Schulbänke.

Hinsichtlich der Schulbänke ist zu beachten:

1. Dieselben müssen der Größe der Schüler entsprechen, und jedes Lehrzimmer muß mit Bänken von mindestens dreierlei Größen versehen sein.

2. Jede Bank muß so eingerichtet sein, daß bequemes Schreiben bei sanfter Biegung des Körpers nach vorne sowie das Stehen in derselben möglich ist. Für jedes Kind soll eine zweckmäßige Rücklehne vorhanden sein. Die Tischfläche muß sich in der richtigen Sehweite vom Auge befinden. Zweifitzige Bänke sind mehrsitigen vorzuziehen, mehr als vieritzige möglichst zu vermeiden.

3. Das Sigbrett ist nach vorne abzurunden und nach rückwärts leicht auszuschieben. Dasselbe hat eine Breite von 23 bis 28 Centimeter zu erhalten, und ist in einer solchen Höhe anzubringen, daß, während die Fußsohle vollständig auf dem Boden aufsteht, Oberschenkel und Unterschenkel des Kindes nahezu einen rechten Winkel bildet, was ungefähr einer Höhe von 31 bis 41 Centimeter entspricht.

4. Die Breite der Tischplatte muß 38 bis 45 Centimeter betragen, und hat eine Neigung von 4 bis 5 Centimeter zu erhalten. An der höheren Kante ist dieselbe mit einer schmalen Vertiefung zum Hineinlegen der Griffel, Federn u. dgl. zu versehen. Das unter der Tischplatte anzubringende Bücherbrett darf nur so breit sein, daß es weder beim Niedersetzen noch beim Sitzen mit den Knien in Berührung kommt, weshalb es hinter den vorderen Rand der Tischplatte entsprechend zurücktreten muß.

5. Alle Kanten an jeder Schulbank sind abzurunden.

6. Die Tintengläser sind in die Bank einzulassen und mit einem Verschuß zu versehen.

7. Jedem Schüler sind von der Banklänge 50 bis 60 Centimeter zuzuweisen.

8. Die Schulbänke sind so aufzustellen, daß alle Schüler gut auf den Lehrer und die Tafel schauen können, der Lehrer aber die Disciplin gut erhalten und leicht zu den einzelnen Schülern gelangen kann.

9. Nach dieser Bestimmung sind auch schon vorhandene unzureichende Schulbänke nach Thunlichkeit abzuändern.

## § 14.

## Andere Einrichtungsstücke.

Jedes Schulzimmer ist mit einem Kasten zur Aufbewahrung der Classen-Lehrmittel zu versehen.

Die Lehrzimmer für weibliche Arbeiten sind, wo es die Verhältnisse gestatten, mit Pulken für jede einzelne Schülerin, oder doch mit horizontalen Tischen und Einzelsitzen mit Rücklehne einzurichten. Tische und Sitze müssen den Körperverhältnissen der Schülerinnen genau angepaßt sein. Auch sollen in jedem solchen Schulzimmer Kästen zur Aufbewahrung der Vorlagen, des Materials und der jeweiligen Arbeiten vorhanden sein.

Zeichensäle sind stets mit Einzelsitzen zu versehen.

## § 15.

## A b o r t e.

Die Aborte sind in der Regel entweder in einem Zubau, welcher durch einen gedeckten Gang mit dem Schulhause in Verbindung steht, unterzubringen, oder doch aus dem Hause so fern zu rücken, daß sie sich in einem vollständigen Vorsprung befinden; bei der Wahl des Platzes ist auf die Richtung der herrschenden Winde Rücksicht zu nehmen.

Wo die Aborte im Hause selbst angelegt werden müssen, sind doppelte, selbst zufallende Thüren und solche Vorrichtungen anzubringen, daß die Ausdünstungen sich so wenig als möglich in das Gebäude verbreiten können. Für die Lehrer sind besondere Aborte anzubringen.

In Orten, wo keine Unrathscanäle bestehen, empfiehlt es sich, den Unrath in passend eingerichteten Tonnen zu sammeln und täglich wegzuführen.

Wenn eine Senkgrube angelegt wird, muß selbe soweit als möglich vom Schulhause mit hydraulischem Kalk und gutem Baumaterialie gebaut, und mit einem gut schließenden Deckel versehen werden, welcher mit einer Erdschichte von mindestens 0.3 Meter zu bedecken ist.

Die Ummauerung des 0.4 Meter weiten Abortschlauches, welcher mit der Senkgrube entweder unmittelbar oder mittelst des Unrathscanales in Verbindung steht, und in welchen die Abfallsröhren eingesetzt werden, muß zum Abzuge der schädlichen Gase bis über das Dach fortgesetzt werden.

Die Abtrittsrohren sollen fluß- und frostfrei und so angelegt werden, daß die Wände des Hauses nicht infiltrirt werden können. Röhren von Steingut, hartgebranntem, innen glasierten Thonzeug oder von Gußeisen sind empfehlenswerth; Schläuche aus Holz sind dagegen, wo möglich, zu vermeiden, und wenn sie dennoch aus Ersparungsriicksichten in Anwendung kommen sollten, von allen Seiten mit heißem Theer anzustreichen.

Die Aborte sollen, wo nur immer thunlich, eine dauerhafte und gut functionirende Water-Closet-Einrichtung erhalten.

Die Abort-Sitze (Spiegel) sollen dem Alter der Schüler angemessene Oeffnungen erhalten und in einer entsprechenden Höhe von 0.30 bis 0.45 Meter angebracht werden. In jedem Sitzraume ist nur ein Spiegel anzubringen. Die Breite der einzelnen Sitzräume soll mindestens 0.8 Meter, ihre Länge 1.4 Meter betragen. Die Scheidewände zwischen den einzelnen Sitzräumen sind bis zur Decke zu führen und in ihrem unteren Theile aus Ziegeln herzustellen. Die Sitzräume sind von außen je mit verschiedenen Schlüsseln, von innen mit Haken oder leicht beweglichen Riegeln verschließbar und die Thüre nach Außen zum Oeffnen zu machen.

Für jede Schulklasse, in der sich Kinder einerlei Geschlechtes befinden, ist mindestens ein Sitzraum, für jede gemischte Schulklasse dagegen für jedes Geschlecht je ein Sitzraum zu bauen. Die Sitzräume für Knaben und Mädchen in gemischten Schulen sind, wenn nicht räumlich getrennte Aborte angebracht werden können, so anzulegen, daß die Zu- und Eingänge zu diesen Hauptabtheilungen möglichst von einander getrennt sind.

Für die Knaben einer Schule ist — in jeder Etage — ein besonderer Sitzraum erforderlich. Die Wand, gegen welche gepißt wird, soll vollkommen glatt und bis auf 1.5 Meter über

dem Boden aus einem wasserdichten Materiale hergestellt werden. Die Pistrinnen sind aus Stein herzustellen.

Aborte und Pisträume müssen ventilirbar sein und von den Gängen durch einen entsprechenden, gut ventilirten Vorraum getrennt werden. Alle Abtrittsräume sollen sehr hell gemacht werden und hell getünchte, auf 2 Meter Höhe mit Spritzmörtel verkleidete Wände erhalten.

Die Thüren der Aborte sind mit einem bleifreien Anstriche zu versehen. Der Fußboden der Aborte sowie deren Vorräume sollen aus einem harten, undurchsichtigen Material (Cement-Steinplatten u. dgl.) hergestellt werden.

#### § 16.

#### Wasserversorgung.

Jedes Schulhaus soll genügend mit gutem Trinkwasser versehen sein. Wo dies nicht möglich, ist aber jedenfalls dafür zu sorgen, daß dasselbe täglich, im Sommer zweimal, in eigenen Gefäßen beigelegt, und sowohl letztere, als auch das Wasser stets rein gehalten werden.

#### § 17.

#### Turnplatz.

Jedes größere Schulhaus soll wo möglich einen Turnraum von der erforderlichen Größe besitzen. Die Höhe des Turnsaales soll mindestens 4·4 Meter betragen. Der Fußboden desselben kann gegen den Fußboden der anderen Räume entsprechend tiefer gelegt werden. Der Turnsaal muß mit doppelten Brettern gedeckt sein und ist mit den Turngeräthen zu versehen.

Die Turnplätze im Freien sind so anzulegen, daß sie vom Schulhause übersehen werden können, und sie sind, damit der Boden nach dem Regen rasch abtrocknen kann, mit Gefälle anzulegen und nach Bedürfniß mit Kies zu bedecken. Auch sind sie mit einer Hecke zu umgeben und an den Grenzen mit schattengebenden Bäumen zu bepflanzen.

Dem Bezirksschulrath steht es zu, kleinere Gemeinden von der Verpflichtung der Erbauung eines geschlossenen Turnplatzes zu entheben.

#### § 18.

#### Ausschmückung der Schulräume.

Wo die Verhältnisse eine Ausschmückung der Schulräume gestatten, soll der Schmuck der Bestimmung einer Bildungsstätte der Jugend entsprechen. Eine passende Inschrift, sinnige Ornamente werden die Außenseite zieren. Zum Schmuck des Innern ist, abgesehen von eigentlichen Lehrmitteln, nur das zu wählen, was Kindern besonders interessant und verständlich ist, zugleich aber auch unterrichtenden und erziehenden Zwecken dienen kann. Dahin gehört Alles, was die Kenntniß der Heimat zu vermitteln, die Liebe für Kaiser und Vaterland zu wecken und zu kräftigen, den geistigen Gesichtskreis zu erweitern, den Geschmack zu veredeln geeignet ist. Ein Bild des Kaisers soll in keinem Lehrzimmer fehlen.



## § 19.

## Schulgarten.

Der Schulgarten in Landgemeinden ist so einzurichten, daß er hauptsächlich dem Zwecke landwirthschaftlicher Versuche und Arbeiten durch die Lehrer und die Schuljugend diene.

## § 20.

## Ausführung der Schulbauten.

Ist der Neubau einer Schule als nothwendig erkannt, so hat der Bezirksschulrath die hierbei zu befriedigenden Bedürfnisse in allen Einzelheiten zu ermitteln und ein Bauprogramm zu entwerfen. Alle für den Bau und die Einrichtung des Schulhauses maßgebenden Umstände sind sodann durch eine ortsschulrätliche Commission, welcher ein pädagogischer, ein technischer und ein ärztlicher Fachmann beizuziehen ist, an Ort und Stelle mittelst Augenscheines festzustellen, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist.

Die Baugenehmigung erteilt der verstärkte Bezirksschulrath, nach vorhergegangener Approbation der Baupläne seitens der Landeschulbehörde und in Fällen, wo zu dem Bau Landesmittel in Anspruch zu nehmen sind, der Landeschulrath im Einvernehmen mit dem Landesauschusse. Bezirks- und Landeschulrath haben vor der Entscheidung das Gutachten der ihnen beigegebenen technischen und Sanitätsorgane einzuholen. Bei der Ertheilung der Baugenehmigung haben sich die Schulbehörden gegenwärtig zu halten, daß durch die in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen, rein bautechnischen Bestimmungen, namentlich betreffs der Heizung und der Ventilation, der stete Fortschritt in diesem Fache keineswegs behindert werden soll, daher auch andere zweckmäßige Vorrichtungen nicht ausgeschlossen sind; nur müssen letztere in den Bauplänen behufs Beurtheilung ihrer Zulässigkeit in gesundheitlicher Beziehung stets vollständig eingezeichnet und ersichtlich gemacht werden.

Derselbe Vorgang ist bei Um- und Erweiterungsbauten bestehender Schulhäuser zu beobachten.

Die Collaudirung vollführter Schulbauten erfolgt auf Veranlassung derselben Schulbehörde, welche die Baugenehmigung erteilt hat.

Alle Schulhäuser sind gegen Feuergefahr zu assureiren und wo möglich auch mit einem gut construirten Blitzableiter zu versehen.

Die Genehmigung der Bauprojecte für die zu Lehrerbildungsanstalten gehörigen Übungsschulen bleibt dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten.

## § 21.

## Temperatur der Schullocale.

In jedem Schulzimmer ist ein Thermometer 1.2 bis 1.5 Meter über dem Boden aufzuhängen und zwar an einer Stelle, deren Temperatur als die mittlere des Zimmers anzunehmen ist.

Die Temperatur soll während der ganzen Schulzeit im Winter der Regel nach 14—15° R. nicht übersteigen.

Bei einer Temperatur im Schulzimmer unter  $10^{\circ}$  R. muß ohne Rücksicht auf die Jahreszeit geheizt werden."

Der Lehrer muß sofort für Abhilfe sorgen, wenn die Schüler über zu starke Hitze oder Kälte sich beklagen. Die subjectiven Empfindungen des Lehrers dürfen niemals maßgebend für die Temperatur des Schulzimmers sein.

## § 22.

### Lüften der Schullocale.

Auf den richtigen Gebrauch der Ventilationseinrichtungen (§ 12) hat der Lehrer sein besonderes Augenmerk zu richten.

Die Lüftung mittels Oeffnens der Fenster und Thüren muß, und zwar auch im Winter, sowohl in den Zwischenpausen (§ 23 der Schul- und Unterrichtsordnung) als nach dem Schlusse der Schulstunden vorgenommen werden.

## § 23.

### Reinhaltung der Schullocale.

Schulzimmer, Treppen und Gänge sollen in der Regel täglich vom Schmutz und Staub sorgfältig gereinigt und während des Schuljahres wenigstens zweimal, nach Bedürfnis, und wo immer möglich, auch öfters und gründlich aufgewaschen werden.

Durchgreifendere Reinigungen des ganzen Schulhauses, Anstreichen der Wände u. dgl. sind in den Hauptferien so zeitig vorzunehmen und so rasch zu fördern, daß Alles vor dem Wiederbeginne des Unterrichts gehörig trocken kann.

Die Schulbänke sind einige Zeit nach dem Auskehren des Schulzimmers abzuwischen, Wände, Defen, Kästen, Tafeln abzustauben.

Die Fenster sind stets rein zu erhalten. Mit Wasser angelaufene Fensterscheiben sind fleißig abzuwischen, ebenso die Gefinse beim Aufthauen der gefrorenen Fensterscheiben.

Nasse und schmutzige Kleidungsstücke, Regenschirme u. dgl. sollen, wo möglich, außerhalb des Schulzimmers abgelegt werden können.

Daß die Schüler vor dem Eintritt ins Schulzimmer die Fußbekleidung gehörig reinigen und an den Gebrauch der hierzu vorhandenen Einrichtung (§ 4) sich gewöhnen, hat der Lehrer sorgfältig zu überwachen.

Ein Waschbecken nebst Handtuch zum Reinigen der Hände soll in keiner Schule fehlen.

Auf die Reinhaltung der Aborte ist ganz besonders zu achten. Die Sitzbretter sollen täglich gereinigt, der Boden mindestens einmal in der Woche aufgewaschen werden. Die Aborte sind rechtzeitig zu leeren, regelmäßig zu lüften und zeitweilig zu desinficiren.

## § 24.

### Licht der Schullocale.

Nächst dem Gehirn bedarf das Auge des Kindes während des Unterrichtes der sorgfältigsten schonendsten Berücksichtigung und ist daher von dem Lehrer Alles zu beobachten, was zur Erreichung dieses Zweckes dienlich erscheint.

Zum Schutze der Augen gegen blendendes Sonnenlicht hat der Lehrer die Fenstervorhänge (§ 10) stets in der geeigneten Weise zu handhaben und insbesondere dafür zu sorgen, daß das Einfallen des Lichtes von zwei entgegengesetzten Seiten des Schulzimmers vermieden und das etwa von vorn einfallende Licht entweder ganz abgesperrt oder nach Bedürfnis gedämpft wird.

Auch hat der Lehrer beim Unterricht die Aufstellung der Schul- und Wandtafeln, Wandkarten u. dgl. zwischen zwei hell erleuchteten Fenstern sorgfältig zu vermeiden.

Bei Zwieliicht darf kein Unterrichtsgegenstand, welcher die Augen anstrengt, vorgenommen werden.

Die sogenannte Location der Schüler nach ihren Leistungen darf in den Volks- und Bürgerschulen nicht stattfinden.

Kurzfristigen Schülern ist stets ein geeigneter Platz anzuweisen.

## § 25.

### Beschaffenheit der Lehr- und Lernmittel.

Bezüglich der Wandtafeln zum Schreiben ist darauf zu achten, daß sie vollkommen eben, recht schwarz und, um das Auge zu schonen, von matter Farbe seien. Besteht die Tafel aus Holz, so muß dieses astlos, von gehöriger Härte und recht ausgetrocknet sein. Der Anstrich muß fleißig erneuert werden. Alles, was auf die Wandtafeln aufgetragen wird, soll sich für das Auge in der rechten Weise hervorheben. Um die Wandtafeln rein zu erhalten, dürfen Schwamm und Wasserbecken in keiner Schule fehlen. Um sie in die richtige Stellung zum Auge des Schülers zu bringen, empfehlen sich freie Rahmenständer, welche der darin um eine Achse sich bewegenden Tafel jede beliebige Stellung zu geben gestatten. Besondere Vortheile bieten Wandtafeln, welche, in Rahmen und Ruten laufend, mittels eines Gegengewichtes auf- und niedergezogen werden können. Die Stellung der Schultafel hat sich möglich der verticalen zu nähern.

Neben den Wandtafeln sind die allgemeinen Anschauungsmittel (Modelle, bildliche und plastische Lehrmittel, Vorlagen für den ersten Sachunterricht, Lehrtafeln, Rechentabellen, Noten- und Singtabellen, Schreib-, Zeichenvorlagen u. dgl.) sorgfältigst zu beachten. Dieselben werden durchwegs ihrem unterrichtlichen Zwecke um so besser entsprechen und zugleich zur Schonung der Sehorgane um so eher dienen, in je größerem Maßstabe die darauf befindlichen Darstellungen ausgeführt sind und je mehr die letzteren durch ein richtiges Verhältniß von Licht und Schatten, durch Anwendung kräftiger Farben und durch Maßhalten in Aufnahme von Gegenständen und Bezeichnungen die betreffenden Bilder klar, leicht, bestimmt und dadurch faßbar hervortreten lassen. Bei der Auswahl geographischer Wandarten ist zu beachten, daß sie nicht durch Ueberladung mit Detail in Namen und Zeichen und durch verschwommene Darstellung das Auge schädigen. Bei den Zeichenvorlagen ist auf eine kräftige Vorzeichnung in großem Maßstabe, namentlich auf eine scharfe Hervorhebung der charakteristischen Umrisse zu sehen. Bei den Anschauungsmitteln für den Elementarunterricht, die viel Gleichartiges darstellen, ist zu berücksichtigen, daß das Einzelne gegenüber dem anderen recht deutlich sich abhebe, daß das richtige Größenverhältniß der einzelnen Gegenstände untereinander

eingehalten, und daß durch passende Verwendung verschiedener Farben, durch zweckmäßige Gruppierung und durch praktische Einrichtung der Versinnlichungsapparate die Auffassung durch das Auge erleichtert werde.

Eine um so größere Sorgfalt erheischen die Lehrmittel der Schüler.

Bei den Schulbüchern ist mit aller Entschiedenheit zu halten auf fattes, nicht graues Papier, auf einen deutlichen, kräftigen, nicht blassen und nicht engen Druck, ferner auf desto größere Schriftformen, je jünger die Schüler sind. Bezüglich der Landkarten, Schulatlanten u. dgl. gilt auch das bezüglich der Lehrmittel Gesagte.

Der Gebrauch der Schreiftafeln (natürlicher oder künstlicher Schiefertafeln) ist auf das Nothwendigste zu beschränken und thunlichst bald durch Anwendung des Schreibpapiers zu ersetzen.

Das in der Schule zu verwendende Papier soll fest, satt, gut geleimt, und sowohl für das Schreiben als für das Zeichnen von gehöriger Weiße sein.

## § 26.

### Schulzeit.

Eine Verlängerung des Vormittagsunterrichtes zu Gunsten des (ganz oder theilweise) freien Nachmittags darf unter keinen Umständen stattfinden. Auch hat zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht eine Pause von wenigstens 1 1/2 Stunde einzutreten.

Hausaufgaben. Die Schüler sind mit Hausaufgaben nicht zu überhäufen. Ebenso ist es gegen die Gesundheitslehre, wenn die Schüler für die Ferienzeit so viele Arbeiten erhalten, daß der Zweck der Ferien völlig vereitelt wird. Bei Stellung der Hausaufgaben soll der Lehrer das Alter, die örtlichen und häuslichen Verhältnisse und die Jahreszeit angemessen berücksichtigen. Hausaufgaben zwischen der Vor- und Nachmittagschule sind durchaus untersagt.

Um sich versichert halten zu können, daß den Schülern die nöthige Zeit zur Erholung und zur Nachtruhe frei bleibt, sollen, wo mehrere Lehrer in Einer Classe Unterricht erteilen, sich die Lehrer in ihren Conferenzen über Zahl, Umfang und richtigen Wechsel der Hausaufgaben verständigen.

## § 27.

### Stundenpläne.

Bei der Aufstellung der Stundenpläne (§ 64 der Schul- und Unterrichtsordnung) sind die im § 27 der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 130) bezeichneten Gesichtspunkte genau festzuhalten. Der Unterricht muß mit jeder Stunde hintereinander die Denktätigkeit der Schüler weniger in Anspruch nehmen. Denkübungen müssen stets mit mehr mechanischen Beschäftigungen abwechseln.

## § 28.

### Körperliche Haltung und Entwicklung der Schulkinder.

Beim Gehen und Stehen soll von den Schülern eine gerade und aufrechte, jede Schlaffheit vermeidende Haltung verlangt werden.

Beim mündlichen Unterrichte, wo die Schüler sich bloß zuhörend oder sprechend, ohne Gebrauch eines Lehr- oder Lernmittels verhalten, sollen die Schüler gerade sitzen, so daß die Rückgradlinie sich in senkrechter Stellung befindet und der Rücken im Kreuz eingebogen ist. Zwischen dem Sitzen in den Bänken und dem Stehen im freien Raume des Schulzimmers ist jedoch, wo es immer angeht, ein angemessener Wechsel zu beobachten.

Das Verstecken der Hände unter der Bank oder in den Taschen, sowie jede unangemessene oder unanständige Stellung der Beine ist nicht zu dulden.

Damit die Schüler beim Gang zu und von der Schule mit Büchern, Hefen und anderen Schulerfordernissen nicht allzusehr belastet werden, ist darauf zu halten, daß sie nur das Nothwendige mit sich bringen. Ueberdies ist Knaben und Mädchen das Tragen eines Känzchens anzurathen, das Büchertragen unter dem linken Arme zu untersagen.

Um die physische Entwicklung der Schüler zu befördern und eine gute körperliche Haltung derselben zu erzielen, empfehlen sich insbesondere dort, wo nicht bereits ein ordentlicher Turnunterricht stattfindet, in den Unterrichtspausen gymnastische Uebungen und Spiele, ebenso an freien Nachmittagen Spaziergänge der Lehrer mit den Schülern.

Bei den Uebungen im Gesange ist das Stimmorgan der Kinder vor zu früher oder zu großer Anstrengung, sowie vor allen verderblichen Einflüssen zu hüten, und ist jeder krankhaften Disposition aufmerksam vorzubeugen.

Auch darf der Lehrer nie vergessen, daß die Pubertätsjahre, insbesondere bei den Mädchen, immer eine gewisse Schonung in Bezug auf vorwiegend geistige Thätigkeiten erheischen.

In den Stunden für weibliche Handarbeiten, namentlich bei Nadelarbeiten, müssen wiederholte kurze Ruhepausen eintreten, worin die Kinder eine ihrer Arbeitsstellung entgegengesetzte Lage einnehmen und das Auge frei auf entferntere Gegenstände schweifen lassen.

## § 29.

### Reinlichkeit der Schulkinder.

Bezüglich der pflichtmäßigen Sorge des Lehrers für die Reinlichkeit der Schüler wird auf den § 22 der Schul- und Unterrichtsordnung gewiesen.

Die Schüler sollen nie anders, als rein gewaschen an Händen und Gesicht und mit ordentlich gekämmten Haaren in der Schule erscheinen. Zu diesem Ende soll der Lehrer von Zeit zu Zeit vor Anfang der Schule die Kinder mustern, und diejenigen, welche unsauber zur Schule kommen, entweder nach Hause schicken, um sich reinigen zu lassen, oder die Reinigung sofort außerhalb des Schulzimmers vornehmen lassen.

Es darf nicht geduldet werden, daß Mädchen mit bedecktem Kopfe in der Schule sitzen

## § 30.

### Natürliche Bedürfnisse der Schulkinder.

In der Regel soll den Schülern nicht versagt werden, während des Unterrichtes zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse abzutreten. Der Lehrer hat aber die Schüler mit Vorsicht daran zu gewöhnen, daß sie für diesen Zweck die Unterrichtspausen benützen. Es ist nicht zu dulden, daß die Schüler zu lange in den Aborten verweilen, auch sollen in der Regel nie mehrere Schüler zugleich während des Unterrichtes abtreten dürfen.

## § 31.

## Schlußbestimmungen.

Jedem Lehrer wird es zur strengsten Pflicht gemacht, mit den Grundsätzen der Gesundheitslehre sich bekannt zu machen, und dieselben nicht nur in allen seinen Beziehungen zur Schuljugend in Anwendung zu bringen, sondern auch nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß ebenso die Hausdiätetik all Dasjenige beachte, was zur richtigen physischen Erziehung der Kinder während der Schulzeit gehört. Der Lehrer hat die Aufgabe, der Schule nicht allein die geistigen, sondern auch die leiblichen Kräfte und Fähigkeiten jedes einzelnen Schülers einer möglichst allseitigen harmonischen Entwicklung zuzuführen, und den alten Satz, daß nur in einem gesunden Körper eine gesunde Seele wohne, sich stets gegenwärtig zu halten. Er hat all Demjenigen, was in dieser Beziehung auch die Schul- und Unterrichtsordnung vorschreibt, genau zu entsprechen.

Die Orts-, Bezirks- und Landesschulbehörden haben die der gegenwärtigen Verordnung entsprechende Einrichtung der Schulhäuser, sowie die Befolgung der bezüglich der Gesundheitspflege in den Schulen neben den Forderungen der Schul- und Unterrichtsordnung besonders beigefügten Normen genau zu überwachen, und wo sich Mängel und Gebrechen zeigen, solche sofort abzustellen oder nach Erforderniß die Anträge an die höhere Behörde zu stellen.

In Betreff der Verpflichtung der Sanitätsorgane zur sanitären Ueberwachung der Schulen wird im Allgemeinen auf das Gesetz vom 30. April 1870 R.-G.-Bl. Nr. 68, gewiesen.

Außerdem ist bei jeder Bezirksschulbehörde eine besondere ständige Commission für die Schulgesundheitspflege zu bilden. In dieselbe ist ein ärztlicher Fachmann als ordentliches Mitglied zu berufen. Dieser hat in sanitären Gegenständen geeignete Rathschläge zu ertheilen, den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle Abhilfe zu schaffen, von Zeit zu Zeit Revisionen der der Bezirksschulbehörde untergeordneten Schulen vorzunehmen, hierüber an letztere zu berichten und die erforderlichen Anträge zu stellen. Die näheren Instructionen für die ärztlichen Schulinspektionen sind von den Landesschulbehörden zu erlassen.

Für Aerzte, welche sich um die Schulgesundheitspflege besonders verdient machen, können neben entsprechender Anerkennung auch Remunerationen aus Staatsmitteln beim Ministerium für Cultus und Unterricht in Antrag gebracht werden.

Wien, am 20. Mai 1885.

Der Minister für Cultus und Unterricht:

**Conrad-Gybesfeld** m. p.

17.

**Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei  
vom 11. August 1885,**

betreffend den Preis der neuen Arbeitsbücher.

Mit Bezug auf den vierten Absatz der Ministerial-Verordnung vom 12. Mai 1885 R.-G.-Bl. Nr. 69 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Preis für Ein Exemplar der im Küstenlande zur Ausgabe gelangenden doppelsprachigen Arbeitsbücher auf den Betrag von zwölf (12) Kreuzer österr. Währ. festgestellt wurde.

Der k. k. Hofrath:  
**Rinaldini** m. p.

Jahrgang 1885.

XV. Stück.

Zugabe und Vermerk am 18. October 1885.

18.

**Kundmachung der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für  
das Küstenland und Krain in Triest vom 1. October 1885,**

betreffend die Befreiung des Postgeldes vom 1. October 1885 bis Ende März 1886.

In Folge des Kaiserlich-Ministerial-Erlasses vom 22. September l. J. Bl. 27889 wird das Postgeld vom 1. October 1885 bis Ende März 1886 für Einposten und Separatposten:

im Küstenlande	mit 1 K. 10 H.
in Krain	„ 1 „ 8 „

für ein Viertel und einen Wanzinger festgesetzt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Für den Ober-Postdirector:  
**Parisiak** m. p.

